

## Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

### Kostenersatzverzeichnis

#### 1. Personalkosten

- |  |            |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person je Stunde)    | 21,59 Euro |
| b) Feuersicherheitsdienst (pro Person je Stunde) | 20,59 Euro |

#### 2. Fahrzeuge

##### a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-KeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Die Feuerwehr verfügt über die folgenden Fahrzeuge:

Nr.	Nutzung	Bezeichnung VOKeFw	Stundensatz	Halbstundensatz
1	Einsatzleitwagen	ELW 1	34,00 €	17,00 €
2	Mannschaftstransportwagen bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	MTW	20,00 €	10,00 €
3	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	63,00 €	31,50 €
4	mittleres Löschfahrzeug	MLF	83,00 €	41,50 €
5	Löschgruppenfahrzeug Dazu gehören die nicht genannten Gruppen LF 16, LF 16/12)	LF 20	170,00 €	85,00 €
6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	184,00 €	92,00 €
7	Drehleiter	DLK (K) 18/12	223,00 €	111,50 €
8	Drehleiter	DLK (K) 23/12	264,00 €	132,00 €
9	Gerätewagen Transport Mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg		25,00 €	12,50 €
10	Gerätewagen Logistik	L 2	54,00 €	27,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in Ihrem taktischen Einsatzwert ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.